Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr.3

Bielefeld, den 10. März

1961

In halt: 1. Künstlerische Ausgestaltung von Kirchen und Gemeindehäusern. 2. Anmeldung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. 3. Lohnsteuerkarten 1961. 4. Steuerliche Behandlung der Entschädigung der Rendanten von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden. 5. Ortsanschlag für Angestellte. 6. Tarifvergütung der jugendlichen Angestellten. 7. Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Thomä-Pauli-Kirchengemeinde in Soest. 8. Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle in der St. Kiliani-Kirchengemeinde in Höxter. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Bücher und Schriften.

Künstlerische Ausgestaltung von Kirchen und Gemeindehäusern

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 2. 1961

Nr. 26373 / A 8 -- 01

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat den Kirchengemeinden eine Handreichung für die künstlerische Ausgestaltung von Kirchen und Gemeindehäusern vom 10. Dezember 1959 zugehen lassen, die im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Jahrgang 1960 Nr. 19/20 auf Seite 186 f. veröffentlicht ist und die wir im Abdruck wiedergeben, weil sie manche Anregungen enthält, die verdienen, auch von unseren Kirchengemeinden beachtet zu werden. Die Handreichung hat folgenden Wortlaut:

"Die Kirchenleitung unterbreitet den Kirchengemeinden die nachfolgende Handreichung über die künstlerische Ausgestaltung von Kirchen und Gemeinderäumen. Sie möchte die Gemeinden darum bitten, daß der künstlerischen Ausgestaltung vorhandener oder noch zu bauender kirchlicher Räume dieselbe Sorgfalt der Planung zugewandt wird wie dem Bau der Räume selbst. Es sollte nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob und welche künstlerischen oder kunsthandwerklichen Werke geschaffen werden, welche Thematik sie haben, welche Künstler oder Kunsthandwerker herangezogen werden und wo diese Werke angebracht oder aufgestellt werden.

T

Da die neuen kirchlichen Gebäude nicht nur der gegenwärtigen Gemeinde Heimat werden sollen, sondern stets auch Repräsentanten kirchlicher Baukunst vor der Öffentlichkeit sind und möglichst auch vor den Augen der kommenden Generation bestehen sollen, ist die Mitwirkung der Gesamtkirche bei der künstlerischen Ausgestaltung kirchlicher Räume unerläßlich. Diese hat die Gemeinde zu beraten und dafür zu sorgen, daß die Qualität der künstlerischen Ausgestaltung gesichert ist.

Im allgemeinen wird die Gestaltung der Prinzipalstücke des kirchlichen Gebäudes, worunter man Kanzel, Altar, Abendmahlstisch, Orgel und gegebenenfalls den Taufstein versteht, Sache des Architekten sein. Zur übrigen künstlerischen Ausgestaltung des Gebäudes (also für Glasfenster, Wandmalerei, Paramentik, Plastik und kirchliche Geräte) sollte im Regelfall ein geeigneter bildender Künstler oder Kunsthandwerker herangezogen werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Architekt, Künstler (Kunsthandwerker) und künstlerischer Beratung der Landeskirche, und zwar vom jeweiligen Zeitpunkt der Planung an, ist unerläßlich, wenn die beste Lösung gefunden werden soll.

II.

Bei der Bereitstellung von Mitteln sollte man davon ausgehen, daß Art und Umfang der künstlerischen Ausgestaltung eines Kirchenraumes oder Gemeindesaales durch die bauliche Planung mehr oder weniger schon festgelegt werden. Dementsprechend empfiehlt es sich, diese von Anfang an in den Gesamtfinanzierungsplan miteinzubeziehen. Vielerorts besteht die nachahmenswerte Regelung, daß ein bestimmter Hundertsatz der Baukosten (zwischen 2 bis 5 %) dafür bereitgestellt wird. Die Gestaltung eines gottesdienstlichen Raumes wird aber immer auch Ausdruck der inneren Beteiligung der Gemeindeglieder sein. Ihre Opferwilligkeit läßt sich, wie die Erfahrung beweist, für solche Aufgaben besonders wirksam wecken. In den Finanzierungsplan sollte deshalb auch ein Betrag eingesetzt werden, zu dessen Aufbringung die Gemeinde aufgerufen wird. Allerdings muß dann darauf geachtet werden, daß der angesetzte Betrag auch in der vollen Höhe aufgebracht wird. Ist das nicht der Fall, sieht sich die Gemeinde nach den Erfahrungen der kirchlichen Bauaufsicht folgenden Gefahren ausgesetzt:

- Aus Mangel an Mitteln entscheidet man sich für den billigsten Entwurf und damit meist für eine mittelmäßige oder schlechte künstlerische Lösung.
- Um Kosten zu sparen, aber auch aus Gründen der Bequemlichkeit, wird eine künstlerische Arbeit aus einer anderen Kirche wiederholt oder nachgeahmt, auch wenn sie im Grunde nicht übertragbar ist.
- Es werden Produkte der gängigen kirchlichen Gebrauchskunst bevorzugt, deren Hersteller durch

ihre laufende Beschäftigung ein niedrigeres Honorar einräumen können; die Folge davon ist eine weitgehende Uniformierung der Ausstattung der kirchlichen Räume.

- Man begnügt sich aus sozialen Gründen mit der Beauftragung ungeeigneter Kräfte.
- Man macht sich von Stiftungen oder Sachspenden abhängig, die oft an Kunstwerke von fraglichem Wert gebunden sind.
- Der Mangel an Verständnis für die Arbeit und Leistung des Künstlers zeigt sich in dem immer wieder zu beobachtenden Versuch, ihm das angemessene Skizzen- und Entwurfshonorar vorzuenthalten.

III.

Die Hauptschwierigkeit besteht allerdings in der Frage der Heranziehung geeigneter Künstler und der Erteilung des richtigen Auftrages. Meist stehen einer sachgemäßen Urteilsbildung im Wege:

- a) Die Neigung, zuviel an künstlerischen "Zutaten" zu bringen (die typische Forderung: "Hier muß etwas hin!"); eine schmucklose Kirche braucht darum noch nicht eine kunstlose Kirche zu sein;
- b) die Festlegung auf eine bestimmte biblische oder ikonologische Thematik ohne Rücksicht auf ihre künstlerische Realisierbarkeit; oder umgekehrt: die Hilflosigkeit, die dem Künstler allein die Auswahl der Thematik überläßt;
- c) mangelnde Vertrautheit mit den k\u00fcnstlerischen M\u00f6glichkeiten und mangelnde Kenntnis der infragekommenden K\u00fcnstler und Kunsthandwerker.

Aus diesem Grunde wirkt die Landeskirche in der Weise mit, daß sie die Gemeinde in der Frage der Heranziehung geeigneter Kräfte berät und ebenso wie das Bauprojekt selbst, die künstlerische Ausgestaltung des Kircheninneren fachaufsichtlich genehmigt (§ 53 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 c und § 58 Abs. 1 der Verwaltungsordnung vom 8. April / 12. Mai 1960).

Es sollte selbstverständlich sein, auch den Architekten, der das Bauwerk erstellt hat, an seiner künstlerischen Ausgestaltung zu beteiligen. Das gilt selbst für den Fall, daß die eigentlichen Bauarbeiten schon kürzere oder längere Zeit abgeschlossen sind. Dem Architekten das zuzubilligen, gebietet nicht nur die Tatsache, daß er die Gesamtverantwortung für das Bauwerk trägt, sondern auch die Erwägung, daß die Raumwirkung durch künstlerisch unzulängliche oder unsachgemäße Ausstattung in einer Weise beeinträchtigt oder gestört werden kann, daß die ursprüngliche Raumkonzeption nicht wiederzuerkennen ist.

Die Beratung des landeskirchlichen Bauamtes so früh wie möglich in Anspruch zu nehmen, gilt besonders für den Fall der Ausschreibung eines künstlerischen Wettbewerbs. Da hierbei infolge unsachgemäßer Handhabung leicht rechtliche Schwierigkeiten, unnötige Kosten und Verärgerung bei den Künstlern entstehen, empfiehlt es sich, sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Auswahl der beteiligten Künstler und der Zusammensetzung des Preisgerichts oder Gutachterausschusses die fachmännische Beratung des Bauamtes in Anspruch zu nehmen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Grundsätze auch für den Fall gelten, wo das Innere einer schon bestehenden Kirche neu gestaltet oder neue Kunstwerke darin angebracht werden sollen.

Diese Richtlinien wollen dem Ziele dienen, daß die Ausgestaltung der kirchlichen Räume, wie das kirchliche Bauen selbst, in förderlichem Zusammenwirken der in der Kirche vorhandenen verantwortlichen und sachkundigen Stellen geschehe."

Anmeldung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 2. 1961

Nr. 3384/B 15-09

Bei der Prüfung von Kirchenkassen und Kassen von kirchlichen Einrichtungen haben wir mehrfach festgestellt, daß die kirchengesetzlich festgelegte Pflicht zur Anmeldung aller nichtbeamteten Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht immer beachtet ist. Oftmals erfolgt die Anmeldung sehr verspätet. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 22.7. 1959 Az. AZR 522/56 dazu folgendes ausgeführt:

"Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der nach dem Anstellungsvertrag bei seiner Einstellung zu einer Zusatzversorgungskasse angemeldet werden muß, verspätet anmeldet, so haftet der Arbeitgeber für die Folgen einer solchen Verspätung, sei es aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, sei es aus dem Gesichtspunkt des Verspätungsschadens. ... Die Verjährung für einen solchen Schadensersatzanspruch beginnt frühestens in dem Zeitpunkt, von dem an dem Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse eine Zusatzrente zugestanden hätte."

Damit hat das Bundesarbeitsgericht die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers in einem Falle bejaht, in dem der Arbeitgeber nicht vom Beginn des Arbeitsverhältnisses — dem 28. 4. 1947 —, sondern erst vom 1. 4. 1948 an den Arbeitnehmer bei der Kasse angemeldet hatte. Als der Versicherungsfall eintreten sollte, lehnte die Kasse Zahlungen unter Berufung darauf ab, daß die in der Satzung vorgeschriebene Wartezeit nicht erfüllt sei. Sie wäre erfüllt gewesen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schon vom 28. 4. 1947 an angemeldet hätte.

Wir weisen ausdrücklich auf dieses Urteil hin und machen die Presbyterien und sonstigen Leitungsorgane auf den Schaden aufmerksam, der für die Gemeinden bzw. die Einrichtung entstehen kann, wenn die Anmeldung nicht sofort bei Aufnahme der Arbeit erfolgt. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse §§ 18, 19, 23 und 28 — KABI. 1956 S. 107 ff.

Lohnsteuerkarten 1961

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7.2.1961

Nr. 2499/B 14-04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt: Der Finanzminister Düsseldorf, den 6. Januar 1961 des Landes Nordrhein-Westfalen

S 2230 - 1 VB 2

Betrifft: Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1961 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1961

> Hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1960

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1961 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

- 1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1961 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1961 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1960 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
- 2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1961 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1961 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1961 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1961 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1960 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1960 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1961 enden.
- 3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2), ist von dem am 31. Dezember 1960 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit 1/12 und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 1/12 auszugehen.
- 4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1961 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1961 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.
- 5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1960 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1960 gewährter Freibetrag für das Jahr 1961 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1961 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1961 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

> Im Auftrag gez. Hackert

Steuerliche Behandlung der Entschädigung der Rendanten von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4.2.1961

Nr. 2609/B 14-04 Beih. 1

Folgenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen (Az.: S 2171 — 5 — VB 2) vom 19. Januar 1961 geben wir hiermit bekannt:

Zu der Frage, ob die Entschädigung der Rendanten von evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinn des § 18 Absatz 1 Ziffer 3 EStG oder zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 EStG (§ 2 LStDV 1959) gehören, haben die Lohnsteuerreferenten des Herrn Bundesministers der Finanzen und der Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Bundesländer folgende Auffassung vertreten:

Die den katholischen und evangelischen Kirchenrendanten (Kirchenrechnern) gewährten Entschädigungen stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Dem Kirchenrendanten (Kirchenrechner) obliegt die Kassenverwaltung und Rechnungsführung für die Kirchengemeinde. Seine Aufgabe erstreckt sich auf das gesamte Kirchenvermögen, soweit es der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegt. Schon daraus ergibt sich seine Eingliederung in den Organismus der Kirchengemeinde. Der Kirchenrendant (Kirchenrechner) ist aber auch der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterworfen und an seine Weisungen gebunden. Er ist dem Kirchenvorstand für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und haftet für Verluste, die der Kirchenkasse durch seine Schuld entstehen. Er gilt als öffentlicher Beamter im Sinn der strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen im Amt. Seine Stellung und seine Tätigkeit entsprechen der eines Gemeinderechners, bei dem von jeher eine unselbständige Tätigkeit bejaht worden ist.

Die Lohnsteuerreferenten sind ferner der Auffassung, daß eine steuerfreie Aufwandsentschädigung oder ein Werbungskostenpauschbetrag bei den Kirchenrendanten (Kirchenrechnern) nicht anerkannt werden kann, weil diesen erfahrungsgemäß der dienstliche Aufwand aus der Kirchenkasse ersetzt wird. Der Einzelnachweis von etwaigen Werbungskosten bleibt unberührt.

Ortszuschlag für Angestellte

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 3. 1961

Nr. 541/B 9 — 16

Nachdem der Ortszuschlag der Beamten vom 1. Januar 1961 an durch Gesetz geändert worden ist, erhalten die Tarifangestellten auf Grund von § 6 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 (KABl. S. 28) vom 1. Januar 1961 an den Ortszuschlag nach den für Beamte geltenden Sätzen.

Die im KABl. 1960 Seite 57 veröffentlichte Tabelle über den Ortszuschlag wird durch nachstehende Übersicht ersetzt. Dies ist zur Vermeidung von Irrtümern bei der aufgehobenen Tabelle zu vermerken.

Ortszuschlag nach § 1 Absatz 2 des Besoldungserhöhungsgesetzes Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Vergütungsgruppen der TO. A				Zahl der kinderzuschlagsberechtigender Kinder				
				я	1	2	3	4	5
II	A 10 von der					······································		**************************************	
	9. Dienstaltersstufe an	S	146	192	213	240	267	294	321
	A 10 a bis A 14 a	Α	123	163	183	208	233	258	283
	TO. A IV a — I	В	100	134	152	174	196	218	240
III	A 7 bis A 9	s	119	157	178	205	232	259	286
	A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	Α	99	133	153	178	203	228	253
	TO. A VIb — IVb	В	79	109	127	149	171	193	215
IV	A 1 bis A 6	s	106	139	160	187	214	241	268
	TO. A X — VII	Α	89	119	139	164	189	214	239
		В	72	99	117	139	161	183	205

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in Ortsklasse S um je 35 DM

in Ortsklasse A um je 33 DM

in Ortsklasse B um je 29 DM

Tarifvergütung der jugendlichen Angestellten

Landeskirchenamt Nr. 4625/B 9 — 16 Bielefeld, den 4. 3. 1961

Durch die Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten auf Grund des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 erhöht sich auf Grund des Tarifvertrages vom 11. September 1958 (KABl. 1959 S. 13) nicht nur der Ortszuschlag für die Angestellten, sondern nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 (KABI. S. 28) auch die Gesamtvergütung für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, vom 1. Januar 1961 an nach der nachstehenden Tabelle zu verfahren.

Gesamtvergütung nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Ängestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

— gültig ab 1. Januar 1961 —

			in			
Alter	Ortsklasse	VI	VII	den Vergüti VIII	IX	X
Vor Vollendung	S	276,50	238,—	219,—	203,—	189,50
des 15. Lebensjahres		(6,51)	(5,55)	(4,98)	(4,50)	(4,10)
	Α	266,50	229,50	210,50	194,50	181,—
	В	256,50	221,—	202,—	186,—	172,50
Nach Vollendung	S	304,50	262,—	241,—	223,50	208,50
des 15. Lebensjahres		(7,16)	(6,11)	(5,48)	(4,95)	(4,50)
	Α	293,50	252,50	232,—	214,—	199,50
	В	282,50	243,50	222,50	205,—	190,—
Nach Vollendung	S	337,50	290,50	267,50	248,—	231,50
des 16. Lebensjahres		(7,94)	(6,77)	(6,08)	(5,49)	(5,—)
	Α	325,50	280,—	257,—	237,50	221,—
	В	313,—	270,—	246,50	227,—	210,50
Nach Vollendung	S	371,—	319,—	293,50	272,50	254,—
des 17. Lebensjahres		(8,72)	(7,44)	(6,67)	(6,03)	(5,49)
	Α	357,50	308,—	282,50	261,—	243,—
	В	344,—	296,50	271,—	249,50	231,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Urkunde

über die Aufteilung der Evangelischen Thomä-Pauli-Kirchengemeinde in Soest

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

8 1

- (1) Die Evangelische Thomä-Pauli-Kirchengemeinde in Soest wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:
- a) Evangelische Johannes-Kirchengemeinde,
- b) Evangelische St. Pauli-Kirchengemeinde,
- c) Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde.
- (2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden in der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt, die ein Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 2

Von den drei Pfarrstellen der Evangelischen Thomä-Pauli-Kirchengemeinde in Soest gehen über auf

- a) die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde die bisherige 1. Pfarrstelle,
- b) die Evangelische St. Pauli-Kirchengemeinde die bisherige 2. Pfarrstelle,
- c) die Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde die bisherige 3. Pfarrstelle.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden wird auf Grund der Beschlüsse des Presbyteriums vom 23. Februar und 2. November 1960 durchgeführt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Bielefeld, den 27. November 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung (L. S.) Dr. Thümmel Nr. 23833/Soest. Thomä-Pauli 1a

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 27. 11. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Thomä-Pauli in Soest in drei selbständige Kirchengemeinden

- a) Johannes-Kirchengemeinde,
- b) St. Pauli-Kirchengemeinde,
- c) St. Thomä-Kirchengemeinde

erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 5. 1. 1961 — III G 60 — 50/3 Tgb.-Nr. 7355/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 11. Januar 1961

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) Pape 41 Nr. S 9 und S 10 E

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Vikarinnengesetzes (Kirchl. Amtsbl. 1956 S. 119 ff.) wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

6 1

In der Evang.-Luth. St. Kiliani-Kirchengemeinde in Höxter, Kirchenkreis Paderborn, wird eine Vikarinnenstelle errichtet.

8 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1961 in Kraft. Bielefeld, den 30. Januar 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

Nr. 27126 /'Höxter 1 V

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Heinz Kämper in den Dienst der v. Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel erledigte (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid. Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat Ev. Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid zu richten. Die Gemeinden haben Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Theodor Koszinowski zum Pfarrer der Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, in die durch die Versetzung des Pfarrers Müller in den Wartestand freigewordene (1.) Pfarrstelle;

Pfarrer Horst K u h n, bisher in Bayreuth, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (9.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Dr. Günter Brakelmann am 29.1.1961 in Memmingen;

Heinrich Brüggemann am 5. 2. 1961 in Nachrodt; Heinz Eckart am 11. 9. 1960 in Rahden/Westf.;

Günter Freudenau am 11.2.1961 in Hagen/W.; Hans Joachim Karrasch am 15.1.1961 in Weddinghofen;

Gustav Krunke am 22.1.1961 in Memmingen;

Heinrich Lipper am 22.1.1961 in Dortmund-Eichlinghofen;

Hans Joachim Reinhardt am 12.2.1961 in Buer-Erle;

Dr. Gerhard Rödding am 26. 2. 1961 in Bielefeld; Karl Heinz Röhling am 22. 1. 1961 in Olpe;

Herbert Rösener am 25.9.1960 in Schnathorst; Paul Gerhard Tegeler am 29.1.1961 in Bielefeld;

Karl Ulrich U e b e r h o r s t am 8. 1. 1961 in Brakel, Krs. Höxter;

Vikarin Elisabeth E n g e l m a n n am 27. 11. 1960 in Gelsenkirchen.

Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen, Dortmund-Syburg, Haus Husen

Die Fernsprechnummern sind geändert worden. Sie lauten jetzt: Dortmund 4 97 00 und 4 97 48.

Stellenangebot

Bei der Kirchengemeinde Höxter ist die Stelle eines weiteren Kirchengemeinde beamten zu besetzen. Gesucht wird hierfür eine tüchtige jüngere Kraft, die mindestens die erste kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnisabschriften und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes umgehend an das Presbyterium der St. Kiliani-Kirchengemeinde in Höxter zu richten.

Stellengesuch

Katechetin im Alter von 44 Jahren, mit Abschlußprüfung am Religionspädagogischen Seminar in Braunschweig, zuletzt in einer Diaspora-Kirchengemeinde im Rheinland tätig, sucht neue Beschäftigung als Katechetin oder Gemeindehelferin.

Angebot eines Harmoniums

Sehr gut erhaltenes Harmonium in schwarzer Eiche mit 13 Registern und großem Tonumfang wird angeboten; schätzungsweiser Wert 600,— DM. Anfragen sind zu richten an Frau Pfarrer Margarete Kozik, Ahlen (Westf.), Ludgeristr. 18.

Erschienene Bücher und Schriften

Petrus — Jünger — Apostel — Märtyrer. Das historische und das theologische Petrusproblem. 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage von Oscar Cullmann. Zwingli Verlag Zürich/Stuttgart 1960. Preis 24,— DM.

Das gegenwärtige theologische Gespräch mit der röm.-katholischen Kirche spitzt sich immer mehr zu auf die Frage über das Verständnis der Kirche und vor allem des päpstlichen Primats. Dieses theologische Problem kann nur im engsten Zusammenhang mit dem Neuen Testament und der Geschichte untersucht werden. Cullmann geht in einem I. Teil auf die historische Frage ein und legt ein ausgezeichnetes Material vor, bei dem auch die Ausgrabungsergebnisse unter dem Petersdom berücksichtigt werden. Es kommt zu dem Schluß: "...., so ist zu sagen, daß Petrus zu Lebzeiten Jesu eine Vorrangstellung unter den Jüngern innegehabt hat, daß er nach Christi Tod in den ersten Jahren der Gemeinde zu Jerusalem vorgestanden hat, daß er dann Leiter der judenchristlichen Mission geworden, daß er in dieser Eigenschaft an einem nicht mehr näher zu bestimmenden Zeitpunkt, aber wohl erst am Ende seines Lebens nach Rom gekommen und dort nach sehr kurzer Tätigkeit als Märtyrer unter Nero gestorben ist". (S. 177/178).

Im II. Teil seines Buches prüft C. dann die Berechtigung der Frage des Primats. Wiederum trägt C. zuerst das Material zusammen über den Stand der Diskussion zur Auslegung von Matth. 16, 17 ff. und bespricht auf dem Hintergrund der Exegese

die dogmatisch-theologische Frage der Anwendung von Matth. 16, 17 ff. auf die spätere Kirche. Seine Ausführungen gipfeln in der Überlegung, daß Petrus im Urchristentum eine doppelte Rolle innegehabt hat, und zwar die einmalige des Apostels und die in der Kirche sich fortsetzende als Leiter der Kirche. "Insofern Petrus Fels ist, ist er es im temporalen Sinne der Fundamentlegung als Apostel. Auf dem Grunde der Apostel will Christus seine Kirche in jeder Generation aufbauen, und unter ihnen ist Petrus der wichtigste." (S. 271). Aber auch die Leitung der Kirche durch Petrus ist apostolische Leitung, d.h. sie gehört mit zur einmaligen Felsenrolle der Fundamentlegung. Doch ist darauf zu achten, daß es außer diesem nicht übertragbaren Charakter der Leitung der Urgemeinde durch Petrus auch noch späterhin Leitung in der Kirche geben muß, die sich allerdings nicht mehr auf die einmalige Vollmacht des Apostels Petrus berufen kann. Petrus selbst hat die Leitung schon bald abgegeben als die Zeit der Grundlegung vorüber war und sich ganz auf das Missionswerk konzentriert, und zwar in Unterordnung unter Jakobus. (S. 256)

Cullmann zeigt in guter Weise, daß die Behauptung des Primats des Papstes und die mechanische Sukzession sich weder stützen können auf das Neue Testament noch auf die Tradition der frühen Christenheit.

Die Anschaffung dieses Buches für die Pfarramtsbibliotheken wird empfohlen.

Evangelisch und römisch-katholisch. Kernfragen heutiger Diskussion. Per Erik Persson. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961. Preis 3,80 DM.

Die Ausführungen des schwedischen Theologen konzentrieren sich auf die Kernfrage der heutigen theologischen Kontroverse. Eingangs zeigt er, daß die traditionell gezogenen Grenzen von beiden Seiten durchbrochen worden sind. "Es ist deutlich, daß die alten, eingefleischten Kriterien nicht länger stichhalten" (S. 11). Der Verfasser sieht aber kirchentrennende Unterschiede - wenn auch nicht mehr im alten Gewand — vor allem bei drei differierenden Auffassungen, die er beschreibt unter den Überschriften: I. Inhalt der kirchlichen Botschaft, II. Das lebendige Wort, III. Die Gegenwart Christi in der Kirche. Letztlich läßt sich die Trennungslinie sogar noch genauer auf eine alte Hauptkontroverse zurückführen: "Es stellt sich heraus, daß es heute wie zur Reformationszeit im Grunde um den gleichen Unterschied geht; heute wie damals handelt es sich letztlich um das Evangelium von der Rechtfertigung, auch wenn heute der Gegensatz in Fragen zutage tritt, die damals nicht im Zentrum standen, und sich statt dessen auf die für den Kampf der Reformationszeit noch nicht aktuellen Mariendogmen bezieht" (S. 68). Weil der Verfasser nun auf diesen zentralen Lehrunterschied hinweist, ist es zu bedauern, daß er seine wichtigen Argumente bei einem 1961 in Deutschland erscheinenden Buch nicht doch konfrontiert hat mit den Behauptungen evangelischer Theologen, die hier keinen Gegensatz mehr sehen und vor allem aber auch mit dem Buch des katholischen Theologen Hans Küng: Rechtfertigung.

Laientheologie. Prof. Max Huber. Zwingli Verlag Zürich 1960. Preis 7,80 DM.

Prof. Dr. Max Huber, geb. 1874, wurde 1924 zum Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Haag gewählt. 1930 verzichtete er auf eine Wiederwahl, um sich mit vollem Einsatz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu widmen, dessen Präsident er von 1928 bis 1947 war. Aus der großen Zahl der ihm zuteil gewordenen Ehrungen ist die Verleihung des Friedens-Nobelpreises am 10. Dezember 1945 hervorzuheben. — Dieser bekannte Schweizer Jurist schrieb im Alter von 85 Jahren das angezeigte Bändchen. Es erhebt keinen Anspruch, eine abgeschlossene Dogmatik darzustellen, sondern ist das persönliche Glaubenszeugnis eines Mannes, dem es ein Anliegen war, auf die Einheit von Leben und christlichem Glauben hin-

zuweisen. "Vielleicht wird irgendeiner meiner Nachkommen in diesen Blättern einen Trost, einen Fingerzeig zum wahren Lebensweg finden!"

Werner Haugg, Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen. Herm. Luchterhand Verlag GmbH., Neuwied a./Rh. 1960. 236 S. 12,80 DM.

Der Band enthält eine Sammlung der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die heute im Verhältnis von Staat und Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen gelten. Es sind sämtliche mit der evangelischen und katholischen Kirche abgeschlossenen Kirchenverträge nebst den amtlichen Verlautbarungen abgedruckt. Ferner enthält der Band sonstiges wichtiges Staatskirchenrecht (Kirche und Schule, Militärseelsorge, Kirchensteuer). Die Anschaffung des Bandes für die Synodalbücherei wird empfohlen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.